



LAND  
TIROL

# Förderrichtlinie

Regionalentwicklung Tirol

# Förderrichtlinie

## Regionalentwicklung Tirol

zur Förderung von Vorhaben

**im Rahmen der EU-Fonds in den Österreichischen Programmen**

INTERREG VI-A Deutschland/Bayern – Österreich 2021-2027

INTERREG VI-A Italien – Österreich 2021-2027

IBW/EFRE Österreich 2021-2027 – Maßnahmen „Smart Regions – Integrierte Regionalentwicklung mittels CLLD“ und „Regionale Innovationsökosysteme“

GAP-Strategieplan 2023-2027 – Maßnahmen „Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (LEADER)“ und „Orts- und Stadtkerne“

sowie

**im Rahmen ergänzender Maßnahmen auf nationaler Ebene**

Freiwilligenpartnerschaft Tirol

Sonstige spezifische Aktivitäten mit regionalem Mehrwert

in der

**Förderperiode 2021 - 2027**

# Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	3
2. Zielsetzung .....	3
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	3
4. Grundsätze der Förderung .....	4
5. LEADER/CLLD IBW (inkl. Orts- und Stadtkerne).....	5
6. INTERREG .....	7
7. Regionale Innovationsökosysteme.....	7
8. Freiwilligenpartnerschaft Tirol – Sonstige spezifische Aktivitäten mit regionalem Mehrwert.....	8
9. Förderungsabwicklung .....	9
10. Datenschutz.....	13
11. EU-Rechtsgrundlagen zum Beihilfenrecht .....	14
12. Publizitätsvorschriften.....	16
13. Sonstige Bestimmungen.....	16

# 1. Präambel

Die gegenständliche Richtlinie bildet die gemeinsame rechtliche Grundlage für die Förderung von Vorhaben mit klarem Mehrwert für die Regionen sowie die Landesentwicklung in Tirol. Das öffentliche Interesse leitet sich insbesondere aus den Programmen im Rahmen der „EU-Fonds“ ab. Durch diese Richtlinie soll ein möglichst kohärenter Einsatz der Fördermittel aus den EU-Programmen sowie ergänzender Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Erreichung der Ziele sichergestellt werden.

Für die einschlägigen Maßnahmen im GAP-Strategieplan 2023-2027 sowie die Maßnahme „Smart Regions – Integrierte Regionalentwicklung über CLLD“ im Programm IWB/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 fungiert der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als federführender Fonds im Sinne von Art. 31 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 gemäß Art. 15 B-VG Vereinbarung über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der EU-Programme. Dementsprechend findet der Allgemeine Teil sowie der Maßnahmenspezifische Teil für LEADER (Punkte 18, 19 und 20) der „Sonderrichtlinie LE Projektförderung“ zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern in der gegenständlichen Richtlinie keine spezifischen Regelungen getroffen werden (vgl. Punkt 5). Die Fördergegenstände werden in den einzelnen lokalen Entwicklungsstrategien („LES“) der lokalen Aktionsgruppen („LAG“) inhaltlich spezifiziert.

Für Vorhaben in den beiden INTERREG VI-A Programmen („Deutschland/Bayern-Österreich“ sowie „Italien-Österreich“) richtet sich die Förderbarkeit nach den definierten Prioritäten gemäß Programmdokument sowie den sonstigen relevanten Programmunterlagen (vgl. Punkt 6).

Für die Maßnahme „Regionale Innovationsökosysteme“ im Programm IWB/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 richtet sich die Förderfähigkeit nach den nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR 2021-2027), den Festlegungen im Operationellen Programm samt den sonstigen relevanten Programmunterlagen sowie den einschlägigen EU-Vorgaben. (vgl. Punkt 7).

Die ergänzenden Maßnahmen „Freiwilligenpartnerschaft Tirol“ sowie „Sonstige spezifische Aktivitäten mit regionalem Mehrwert“ werden gemäß allgemeiner Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Tirol abgewickelt, sofern in der gegenständlichen Richtlinie keine spezifischen Regelungen getroffen werden (vgl. Punkt 8).

## 2. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung von Vorhaben, die einen Beitrag zur standortgemäßen („place-based“) und nachhaltige Entwicklung von Tirol und seiner Regionen auch über die Grenzen hinweg als attraktive Lebens- und erfolgreiche Wirtschaftsräume leisten und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken. Förderwürdig sind demnach Vorhaben mit besonderer regionaler Bedeutung, mit denen die regionalen Stärken und Potenziale in den verschiedenen Landesteilen bestmöglich unterstützt werden können.

## 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1. Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Durchführung folgender Maßnahmen:

- a) INTERREG VI-A Deutschland/Bayern-Österreich 2021-2027
- b) INTERREG VI-A Italien-Österreich 2021-2027
- c) IBW/EFRE Österreich 2021-2027 - Maßnahme „Regionale Innovationsökosysteme“

- d) IBW/EFRE Österreich 2021-2027 - Maßnahme „Smart Regions – Integrierte Regionalentwicklung mittels CLLD“ (CLLD IBW)
- e) GAP-Strategieplan 2023-2027 - Maßnahmen „Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (LEADER)“
- f) GAP-Strategieplan 2023-2027 - Maßnahmen „Orts- und Stadtkerne“ (LEADER)
- g) Freiwilligenpartnerschaft Tirol
- h) Sonstige spezifische Aktivitäten mit regionalem Mehrwert

3.2. Diese Richtlinie gilt für Projekte, die im Rahmen der genannten Maßnahmen mit Landes-Fördermitteln und/oder EU-Fördermitteln gefördert werden und ist abhängig von der Verfügbarkeit und budgetären Bedeckung der entsprechenden Fördermittel.

3.3. Die rechtliche Grundlage für die Vergabe der Fördermittel bilden neben der vorliegenden Richtlinie die einschlägigen Verordnungen der EU und die Festlegungen in den Programmen in der jeweils geltenden Fassung sowie die einzelnen Fördervereinbarungen. Im Falle von ausschließlichen Landesförderungen gelten die allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln, die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Tirol sowie die einzelnen Fördervereinbarungen.

3.4. Fördergebiet ist das gesamte Bundesland Tirol, sofern in den jeweiligen Programmen keine spezifischen Regelungen festgelegt sind. Die Vorhaben müssen innerhalb des Fördergebietes verwirklicht werden oder dem Fördergebiet zu Gute kommen.

3.5. Für die Maßnahmen gelten nachfolgende spezifische Förderungsvoraussetzungen:

- Vorhaben gemäß 3.1.a und 3.1.b:
  - Es liegt eine positive Beschlussfassung des in den Operationellen Programmen festgelegten Projektauswahlgremiums vor.
- Vorhaben 3.1.c, 3.1.f und 3.1.g:
  - Es liegt eine positive Beschlussfassung der Landesregierung vor.
- Vorhaben gemäß 3.1.d und 3.1.e:
  - Das Vorhaben leistet einen positiven Beitrag zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie („LES“).
  - Es liegt eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der lokalen Aktionsgruppe („LAG“) vor.

## 4. Grundsätze der Förderung

4.1 Die Einhaltung der EU-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften muss gewährleistet werden.

4.2 Ein Vorhaben wird im Rahmen dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei der Realisierung gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.3 Bei der Festlegung der jeweiligen Förderhöhe sind alle eingesetzten Mittel anderer öffentlicher Stellen mit zu berücksichtigen. Die förderwerbende Person hat dazu mit dem Förderantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Förderanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen; diesbezügliche spätere Änderungen sind von der förderwerbenden Person unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Angaben ist von der Förderstelle zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung insbesondere aufgrund der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Vorgaben gewährt werden kann.

4.4 Für die Maßnahmen LEADER/CLLD IBW gemäß 3.1.d und 3.1.e wird die Förderhöhe auf regionaler Ebene im Rahmen der Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der LAG festgelegt.

4.5 Im Falle, dass auf Landesebene eine spezifischere Förderrichtlinie zur Unterstützung der Vorhaben anwendbar ist, orientiert sich die Förderhöhe im Sinne der Kohärenz grundsätzlich an dieser Richtlinie, sofern nicht inhaltlich ein Abweichen davon angezeigt ist. Ein Abweichen ist insbesondere bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit gerechtfertigt.

4.6 Die Förderung soll die Eigeninitiative und die Selbsthilfe anregen und unterstützen.

4.7 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die notwendigen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens gegeben sind.

4.8 Die ordnungsgemäße und den Zielen der jeweiligen Programme entsprechende Instandhaltung und Nutzung der geförderten Investitionsgegenstände ist von der förderwerbenden Person sicherzustellen.

4.9 Die förderwerbende Person hat die geförderten Investitionsgegenstände nachweislich zeitgerecht und wertentsprechend zu versichern.

4.10 Das Land Tirol gewährt eine allfällige Förderung als Träger von Privatrechten. Die rechtliche Grundlage bilden neben der vorliegenden Richtlinie die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol, die spezifischen Regelungen in den Operationellen Programmen gemäß Punkt 3.1. sowie die einzelnen Fördervereinbarungen.

4.11 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung aus dieser Richtlinie besteht nicht.

4.12 Förderungen aus dieser Richtlinie werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt und können in folgender Form erfolgen:

- als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden sowie gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten
- als Pauschalfinanzierung
- auf der Grundlage von Pauschalsätzen
- als Kombination der unter den Buchstaben a bis d genannten Formen
- als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, sofern solche Zuschüsse von einer Erstattung durch die Europäische Union gedeckt sind

4.13 Für die Förderabwicklung sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit handlungsleitend. So können Kostenpositionen, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand nachweisbar sind, als nicht-förderbar von der Förderung ausgeschlossen werden.

4.14 Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.

4.15 Beim Informationsaustausch zwischen der förderwerbenden Person und der Förderstelle werden in der Regel elektronische Datenaustauschsysteme verwendet.

## ***5. LEADER/CLLD IBW (inkl. Orts- und Stadtkerne)***

Für die Maßnahmen LEADER/CLLD IBW gemäß 3.1.e und 3.1.d finden zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie die einschlägigen Bestimmungen der „Sonderrichtlinie LE Projektförderung“ zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 sinngemäß Anwendung, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine spezifischen Festlegungen

getroffen werden. Gegenstand, förderwerbende Person, Art und Ausmaß der Förderung sowie die förderbaren Kosten richten sich somit grundsätzlich nach den Bestimmungen der Sonderrichtlinie.

Gemäß Art. 15 B-VG Vereinbarung über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der EU-Programme wird für die Maßnahme CLLD IBW gemäß 3.1.d der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als federführender Fonds im Sinne von Art. 31 (4) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 wird für die Maßnahme CLLD IBW gemäß 3.1.d der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als federführender Fonds festgelegt.

Für die Maßnahme CLLD IBW gemäß 3.1.d sind zusätzlich die Monitoring Daten gemäß Anhang XVII der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 zu erfassen, soweit diese nicht bereits durch den federführenden Fonds erhoben werden.

Die Maßnahme „Orts- und Stadtkerne“ wird konform mit den Regelungen zu LEADER abgewickelt. Dies betrifft insbesondere den Ablauf, die Art und Ausmaß der Förderung sowie die förderbaren Kosten.

### ***5.1 Gegenstand:***

Die Maßnahmen LEADER/CLLD IBW gemäß 3.1.e und 3.1.d dienen der Umsetzung der Ziele des Programms IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 bzw. des GAP-Strategieplans 2023-2027 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien („LES“) der lokalen Aktionsgruppe („LAG“) beschrieben. Die einzelnen Fördergegenstände werden durch die Festlegungen in den einzelnen lokalen Entwicklungsstrategien („LES“) inhaltlich und formal spezifiziert.

### ***5.2 Förderwerbende Personen:***

Die möglichen förderwerbenden Personen sind in den Operationellen Programmen gemäß 3.1.e und 3.1.d sowie in der Sonderrichtlinie festgelegt.

Zusätzlich können Personengesellschaften, juristische Personen und deren Zusammenschlüsse nach der gegenständlichen Richtlinie auch dann als förderwerbende Personen fungieren, wenn die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% übersteigt.

### ***5.3 Art und Ausmaß der Förderung:***

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt max. 100% der förderbaren Kosten. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach den Festlegungen in der „LES“.

Die endgültige Festlegung der Art und des Ausmaßes der Landes- sowie EU-Förderung erfolgt nach den in Punkt 9 dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen und wird in der Fördervereinbarung festgehalten.

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine Förderung gemäß „De-minimis“-Verordnung oder „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ gewährt nach den Ausführungen zu Punkt 11 dieser Richtlinie. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung ist die Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilfenrechtlichen Bestimmungen in den beiden oben angeführten rechtlichen Grundlagen.

### ***5.4 Förderbare Kosten:***

Die förderbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand richten sich nach den Festlegungen der „LES“ sowie der Operationellen Programme und der Sonderrichtlinie.

## **6. INTERREG**

### **6.1 Gegenstand:**

Die Maßnahmen INTERREG VI-A gemäß 3.1.a und 3.1.b dienen der Umsetzung der Ziele der Programme „INTERREG VI-A Deutschland/Bayern-Österreich“ sowie „INTERREG VI-A Italien-Österreich“. Gefördert werden können Vorhaben, die den in den einzelnen Operationellen Programmen festgelegten Prioritäten (Anlage 1) zuzuordnen sind und die jeweiligen programmspezifischen Kriterien erfüllen.

### **6.2 Förderwerbende Personen:**

Die möglichen förderwerbenden Personen sind in den Operationellen Programmen gemäß 3.1.a und 3.1.b festgelegt. Die förderwerbende Person muss zur fördergegenständlichen Projektstätigkeit rechtlich befugt, leistungsfähig und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

### **6.3 Art und Ausmaß der Förderung:**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt max. 100% der förderbaren Kosten. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Operationellen Programms, der diesbezüglichen Prioritäten sowie der Verfügbarkeit der Fördermittel.

Die endgültige Festlegung der Art und des Ausmaßes der Landes- sowie EU-Förderung erfolgt nach den in Punkt 9 dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen und wird in der Fördervereinbarung festgehalten.

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine Förderung gemäß „De-minimis“-Verordnung oder „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ gewährt nach den Ausführungen zu Punkt 11 dieser Richtlinie. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung ist die Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilfenrechtlichen Bestimmungen in den beiden oben angeführten rechtlichen Grundlagen.

### **6.4 Förderbare Kosten:**

Die förderbaren Kosten richten sich nach den Festlegungen der Operationellen Programme sowie der diesbezüglichen Prioritäten und sonstigen relevanten Programmunterlagen wie insbesondere den Förderfähigkeitsregeln der Programme.

## **7. Regionale Innovationsökosysteme**

### **7.1 Gegenstand:**

Die Maßnahme „Regionale Innovationsökosysteme“ gemäß 3.1.c dient der Umsetzung der Ziele des Programms IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027. Gefördert werden Vorhaben, die der im Operationellen Programm festgelegten Priorität 1 – M1.3 „Gestaltung Regionaler Innovationsökosysteme“ (Anlage 1) zuzuordnen sind und die jeweiligen programmspezifischen Kriterien erfüllen.

### **7.2 Förderwerbende Personen:**

Die möglichen förderwerbenden Personen sind in den Operationellen Programmen gemäß 3.1.c festgelegt. Die förderwerbende Person muss zur fördergegenständlichen Projektstätigkeit rechtlich befugt, leistungsfähig und zur Durchführung fachlich geeignet sein.



### ***7.3 Art und Ausmaß der Förderung:***

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt max. 100% der förderbaren Kosten. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Operationellen Programms, der diesbezüglichen Prioritäten sowie der Verfügbarkeit der Fördermittel.

Die endgültige Festlegung der Art und des Ausmaßes der Landes- sowie EU-Förderung erfolgt nach den in Punkt 9 dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen und wird in der Fördervereinbarung festgehalten.

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine Förderung gemäß „De-minimis“-Verordnung oder „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ gewährt nach den Ausführungen zu Punkt 11 dieser Richtlinie. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung ist die Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilfenrechtlichen Bestimmungen in den beiden oben angeführten rechtlichen Grundlagen.

### ***7.4 Förderbare Kosten:***

Die förderbaren Kosten richten sich nach den nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR 2021-2027), den Festlegungen im Operationellen Programm samt den sonstigen relevanten Programmunterlagen sowie den einschlägigen EU-Vorgaben. Insbesondere sind die allgemeinen Verpflichtungen der Fördernehmer von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich laut Anhang 3 zu den nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR 2021-2027) einzuhalten.

## ***8. Freiwilligenpartnerschaft Tirol – Sonstige spezifische Aktivitäten mit regionalem Mehrwert***

### ***8.1 Gegenstand:***

Die Maßnahme gemäß 3.1.f dienen der Umsetzung der Ziele des Konzepts „Freiwilligenpartnerschaft Tirol“. Im Fokus stehen Aktivitäten und Maßnahmen, die besonders auf die regionalen Herausforderungen und Bedürfnisse eingehen und von sozialer und nachhaltiger Relevanz für die Freiwilligentätigkeit sind. Im Rahmen der Maßnahme gemäß 3.1.g können Einzelförderungen für Vorhaben vergeben werden, die über den Rahmen der anderen Maßnahmen hinausgehen und einen außerordentlich hohen Beitrag zu den Zielsetzungen dieser Richtlinie leisten. Diese Förderung ist für einen einmaligen Anlass beschränkt und besonders zu begründen.

### ***8.2 Förderwerbende Personen:***

Die möglichen förderwerbenden Personen sind natürliche Personen, juristische Personen und Träger des öffentlichen Rechts. Die förderwerbende Person muss zur fördergegenständlichen Projektstätigkeit rechtlich befugt, leistungsfähig und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

### ***8.3 Art und Ausmaß der Förderung:***

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt max. 100% der förderbaren Kosten. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach den Bestimmungen des Konzepts „Freiwilligenpartnerschaft Tirol“ sowie dem Beitrag zu den Zielsetzungen dieser Richtlinie, dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf und der Verfügbarkeit der Fördermittel.

Die endgültige Festlegung der Art und des Ausmaßes der Landes- sowie EU-Förderung erfolgt nach den in Punkt 9 dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen und wird in der Fördervereinbarung festgehalten.

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine Förderung gemäß „De-minimis“-Verordnung oder „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ gewährt nach den Ausführungen zu Punkt 11 dieser Richtlinie. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung ist die Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilfenrechtlichen Bestimmungen in den beiden oben angeführten rechtlichen Grundlagen.

#### **8.4 Förderbare Kosten:**

Die förderbaren Kosten richten sich nach den Festlegungen im Konzept „Freiwilligenpartnerschaft Tirol“ samt dem Leitfaden über die Anerkennbarkeit von Kosten sowie der allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln und den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Tirol.

## **9. Förderungsabwicklung**

Für die Maßnahmen LEADER/CLLD IBW gemäß 3.1.e und 3.1.d finden hinsichtlich der Förderungsabwicklung die einschlägigen Bestimmungen der „Sonderrichtlinie LE Projektförderung“ zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 sinngemäß Anwendung, sofern in den gegenständlichen Regelungen keine spezifischen Festlegungen getroffen werden.

#### **9.1 Zuständigkeiten:**

- Förderstelle für Förderungen des Landes Tirol im Sinne dieser Richtlinie ist die im Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Abteilung Landesentwicklung. In dieser Funktion obliegt ihr die Prüfung der Förderanträge.
- Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung bzw. zur Überprüfung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **9.2 Förderantrag:**

- Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens bei der Abteilung Landesentwicklung einzubringen, sofern in den Maßnahmen gemäß 3.1. kein davon abweichendes Procedere vorgesehen ist. Betreffend die Fristen gelten die vereinbarten Abwicklungsmodalitäten der jeweiligen Programme. Falls es dort keine detaillierte Regelung gibt, gilt Folgendes: Als Beginn des Vorhabens gilt unbeschadet spezifischer Festlegungen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie im Rahmen von „De-minimis“ bei Bauvorhaben der Beginn der Arbeiten, bei Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben sowie Beratungen die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeiten.
- Der Förderantrag muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung der förderwerbenden Person
  - Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses
  - Standort des Vorhabens
  - Kosten des Vorhabens

- Art der Förderung (z.B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
- Für alle eingebrachten Vorhaben ist für die Antragstellung die für die jeweilige Maßnahme gemäß Punkt 3.1. vorgesehene Form anzuwenden. In der Regel erfolgt diese in elektronischer Form. Weiters muss der Antrag firmenmäßig/ordnungsgemäß und rechtswirksam gefertigt sein.
- Die Förderstelle kann bei Bedarf noch zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich der Verschwiegenheit verpflichtet.

### 9.3 Förderentscheidung

Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt

- a. für die Maßnahmen LEADER/CLLD IBW gemäß 3.1.e und 3.1.d auf Basis des Beschlusses des Projektauswahlgremiums der LAG die formale Förderentscheidung über Landes- sowie EU-Fördermittel der Tiroler Landesregierung.
- b. für die Maßnahmen INTERREG gemäß 3.1.a und 3.1.b die Förderentscheidung über Landesfördermittel der Tiroler Landesregierung. Hinsichtlich der EU-Fördermittel beschließt die Tiroler Landesregierung einen Fördervorschlag, über den durch die in den jeweiligen Programmen festgelegten Gremien abschließend entschieden wird.
- c. für die Maßnahmen gemäß 3.1.c, 3.1.g und 3.1.g die Förderentscheidung über Landes- sowie allfällige EU-Fördermittel der Tiroler Landesregierung.

### 9.4 Fördervereinbarung

Bei positiver Förderentscheidung

- a. ist für die Maßnahmen LEADER/CLLD IBW gemäß 3.1.e und 3.1.d eine Genehmigung an den Förderempfänger auszustellen, in der die Fördermittel (EU, Land, Bund) verbindlich zugesagt werden und die jeweiligen Förderbedingungen sowie Auszahlungsmodalitäten festgelegt werden.
- b. ist für die Maßnahmen gemäß 3.1.a und 3.1.b mit dem Förderempfänger für die Landesfördermittel eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen, in der die Förderbedingungen sowie Auszahlungsmodalitäten festgelegt werden. Die vertragliche Zusage für die EU-Fördermittel erfolgt durch die Verwaltungsbehörde des jeweiligen Operationellen Programms an den LEAD-Partner.
- c. ist für die Maßnahmen gemäß 3.1.c, 3.1.g und 3.1.g mit dem Förderempfänger für die Landes- und allfälligen EU-Fördermittel eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen, in der die Förderbedingungen sowie Auszahlungsmodalitäten festgelegt werden.

Ist die in der Vereinbarung genannte Frist, längstens jedoch drei Monate, nachdem die Fördervereinbarung an den Förderwerber übermittelt wurde, vergangen, ohne dass von diesem die Vereinbarung unterfertigt retourniert wurde, so gilt die Förderzusage als widerrufen, ohne dass es einer diesbezüglichen Widerrufserklärung bedarf, es sei denn, der Förderwerber weist berücksichtigungswürdige Gründe nach, die eine Verlängerung dieser Frist rechtfertigen.

## 9.5 Auszahlung der Förderung

- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung. Aliquote Zu-zahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach nachweislichem Projektfortschritt möglich.
- Eine davon abweichende Auszahlungsweise ist in der jeweiligen Maßnahme und/oder in der jewei-ligen Genehmigung bzw. Fördervereinbarung genau festzulegen.
- Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förder-baren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind. Eine Kürzung des Förderbetrages kann auch dann vorgenommen werden, wenn entweder die gemäß Fördervereinbarung definierten Meilensteine nicht umgesetzt werden oder die festgelegten Ziele nicht erreicht werden und keine nachvollziehbare Begründung für die Unterschreitung vorliegt.
- Die Abteilung Landesentwicklung überprüft die abgerechneten Projekte anhand der vom Förderneh-mer vorgelegten Unterlagen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit, sofern dies nicht auf andere Rechtsträger übertragen wird. Grundlage für die Prüfung sind zum einen die einschlägigen EU- und nationalen Bestimmungen sowie die Festlegungen gemäß Genehmigung bzw. Förderver-einbarung. Die Auszahlung erfolgt auf Basis tatsächlich getätigter und geprüfter Ausgaben oder die-sen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannten Kosten und Leistungen. Außerdem gelten die in der Fördervereinbarung angeführten Bestimmungen und Auflagen. Die hierfür entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
- Die Auszahlung der EU-Fördermittel erfolgt über die jeweilige Zahlstelle des EFRE bzw. ELER ge-mäß der Operationellen Programme. Die Auszahlung der Landesfördermittel erfolgt über die Buch-haltung des Landes. Für die Maßnahme LEADER/CLLD IBW gemäß 3.1.e und 3.1.d werden sowohl EU-Fördermittel als auch die Landesfördermittel entsprechend den Vorgaben des federführenden Fonds einheitlich über die Zahlstelle des ELER an den Förderempfänger ausbezahlt.

## 9.6 Verpflichtungszeitraum

Die förderwerbende Person ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen unbeschadet der Vorschriften für staatliche Beihilfen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezem-ber des Jahres, in dem die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet worden ist, sicher und überprüfbar aufzubewahren.

## 9.7 Rückforderung und Einstellung der Förderung

Der Fördernehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher An-sprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Förderstelle innerhalb von 14 Tagen – sofern dem nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen – als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- Die Förderstelle oder Organe der Europäischen Kommission wurden über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert.
- Das geförderte Projekt konnte nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden.
- Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- Die Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fördervoraussetzungen sind nachträglich entfallen.

- Vom Fördernehmer wurde den vorgesehenen bzw. festgelegten Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtliche Konsequenz der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist.
- Der Fördernehmer be- oder verhindert vorgesehene Kontrollmaßnahmen und Prüfungen.
- Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen wurden nicht eingehalten.
- Der Fördernehmer wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft.
- Die Ansprüche aus der gewährten Förderung wurden Dritten überlassen, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden (Zessionsverbot).
- Von Organen der EU wird die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt.
- Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des Österreichischen Rechts wurden nicht eingehalten.
- Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen und Belege vorgesehenen Verpflichtungszeitraumes ist nicht mehr überprüfbar, es sei denn die Unterlagen sind nachweislich ohne Verschulden des Fördernehmers verloren gegangen.
- Der Fördernehmer hat es unterlassen, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – zu melden.
- Das Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, erfährt binnen 5 Jahren nach Abschlusszahlung oder gegebenenfalls binnen des in den Bestimmungen für staatliche Beihilfen festgelegten Zeitraums eine erhebliche Änderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden. Des Weiteren bei Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Programmgebietes sowie bei Änderung des Eigentumsverhältnisses bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht.
- Der Fördernehmer verstößt gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie.

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen verrechnet werden. Der Zinssatz liegt bei 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?&lang=DE&report=2.1>). Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen. Weiters wird die Zinseszinsmethode angewendet.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?&lang=DE&report=2.1>) ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

## 9.8 Prüfung und Meldepflichten

- Der Fördernehmer ist bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderansuchen bedeuten, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projekts und seiner Finanzierung sowie wesentlicher Rahmenbedingungen. Die bei Einreichung des Förderansuchens geprüften Fördervoraussetzungen müssen bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gegeben sein. Weiters sind alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts oder die Erfüllung sonstiger Förderauflagen und Förderbedingungen verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.
- Der Fördernehmer ist weiters verpflichtet, dem Rechnungshof des Bundes sowie den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof – sowie den Prüforganen der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Fördernehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Fördernehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

## 10. Datenschutz

- Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter Datenschutzerklärung des Landes Tirol sowie im jeweiligen Förderantrag.
- Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Förderstelle berechtigt ist:
  - alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten (u.a. Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten) zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten und
  - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages bzw. des Ausgabennachweises erforderlichen personenbezogenen Daten (u.a. Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten) über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes bzw. des Landes oder bei anderen Rechtsträgern, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Abfragen aus der Transparenzdatenban des Bundes durchzuführen. Eine Auflistung dieser Förderstellen ist im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/eu-regional/> zu entnehmen.
  - Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw.-kredit samt bestimmter personenbezogener Daten der förderwer-

benden Person in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings

- a) Landesförderung bzw.- kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
  - b) Landesförderung bzw.- kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
  - c) Landesförderung bzw.- kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.
- Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.
  - Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass es dazu kommen kann, dass Daten nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen an nachgehenden Kontrollorgane (u.a. Europäisch Union) übermittelt oder offengelegt werden. Weiters sind im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstige Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.
  - Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2016 im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen Daten über den Fördernehmer und das Vorhaben via Internet veröffentlicht werden.
  - Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 Informationen über die Fördernehmer gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind.
  - Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

## 11. *EU-Rechtsgrundlagen zum Beihilfenrecht*

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18 Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (Abl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3ff) („De-minimis“) ([www.tirol.gv.at/eu-regional](http://www.tirol.gv.at/eu-regional))

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39), Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (AbI. L 167 vom 30.06.2023, S. 1), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen (ausgenommen unter anderem Beihilferegulungen, die unter Artikel 19b sowie Kapitel III Abschnitte 2a und 16 fallen).
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Uis) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (ausgenommen unter anderem Beihilferegulungen, die unter Artikel 19b fallen).
- Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.
- Auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfeshöchst-



tensität bzw. der entsprechende Beihilfemaximalbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird. Die jeweils geltenden Anmeldeschwellen gemäß Art. 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden eingehalten.

## **12. *Publizitätsvorschriften***

Die förderwerbende Person hat in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens aus Fördermitteln der EU sowie auf die Förderung des Landes Tirol hinzuweisen. Grundlage dafür bilden die spezifischen Publizitätsvorschriften wie sie in den jeweiligen Maßnahmen gemäß 3.1. festgelegt sind sowie die einschlägigen Vorschriften des Landes Tirol. Bei Förderungen der Freiwilligenpartnerschaft Tirol gemäß 3.1.f sind auch die Kooperations- und Finanzierungspartner sichtbar zu machen.

## **13. *Sonstige Bestimmungen***

### **13.1 *Gerichtliche Geltendmachung***

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

### **13.2 *Geltungsdauer der Richtlinie***

- Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Für die Abwicklung genehmigter Förderungen gilt diese Richtlinie bis zum 31.12.2029.
- Bei einer Förderung nach „De-minimis“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 8.12.2013 gilt diese Richtlinie längstens bis 31.12.2023 bzw. bei einer Förderung nach der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 längstens bis 31.12.2026 – jeweils vorbehaltlich einschlägiger Übergangsbestimmungen sowie allfälliger sonstiger Verlängerungen auf Basis der oben angeführten unionsrechtlichen Grundlagen.

## Anlage 1

### Übersicht der Fördergegenstände:

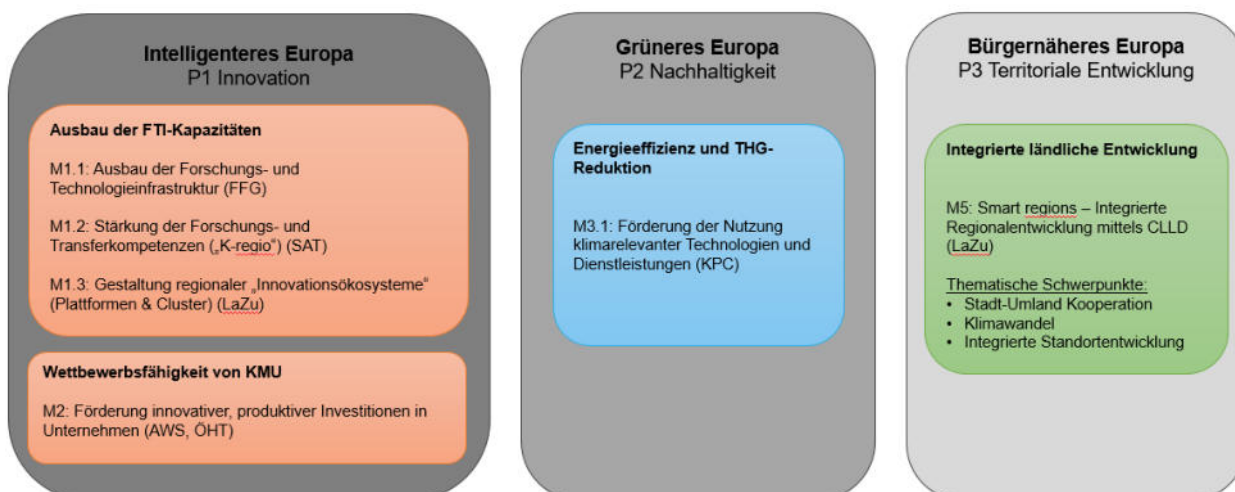
#### 1) Prioritäten im Programm **INTERREG VI-A Deutschland/Bayern-Österreich 2021-2027**



#### 2) Prioritäten im Programm **INTERREG VI-A Italien-Österreich 2021-2027**



#### 3) Prioritäten im Programm **IBW/EFRE Österreich 2021-2027**



## ***Impressum***

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesentwicklung

Heiliggeiststraße 7

6020 Innsbruck

+43 512 508 3601

[landesentwicklung@tirol.gv.at](mailto:landesentwicklung@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/landesentwicklung](http://www.tirol.gv.at/landesentwicklung)